

Wichtige Hinweise zur Berufsschulpflicht

1. Dauer

Die Berufsschulpflicht beginnt mit Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht (in der Sekundarstufe I) und dauert in der Regel bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, ggf. darüber hinaus, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

2. Sorgfalts- und Berufsschulpflicht

- a) Die Erziehungsberechtigten bzw. die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen melden die Berufsschulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an; beide sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
- b) Die Berufsschule ist verpflichtet, bei Ordnungswidrigkeiten auf Schüler, auf Erziehungsberechtigte bzw. auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken, bei groben Verstößen ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule zu veranlassen.

3. Versäumnisse

- a) In Krankheitsfällen muss spätestens am ersten Unterrichtstag bis 08:00 Uhr eine Benachrichtigung an die Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. im Falle einer Übernachtung/Unterbringung in Mönchengladbach (z.B. im Gästehaus der Textilakademie) durch die beauftragten Betreuer der Einrichtung erfolgen. Bei begründetem Zweifel ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers/der Schülerin zu fordern. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- b) Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind nur in zwingenden Fällen möglich und müssen rechtzeitig - i.d.R. eine Woche vorher - bei der Berufsschule schriftlich beantragt werden.

4. Volljährige Schüler/innen

haben die sich aus Punkt 2. und 3. ergebenden Pflichten der Erziehungsberechtigten selbst wahrzunehmen.

5. Ab- und Ummeldung

Beim Ausscheiden eines/r Berufsschulpflichtigen aus dem Betrieb erfolgt eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Betriebes an die Berufsschule.